



I.

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Mitte
An den
Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes
Maxvorstadt
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Krimpmann

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.12.2018

Umwidmung der Georgenstraße zur Fahrradstraße
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05091 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 3 – Maxvorstadt
vom 10.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Krimpmann,

Ihr Antrag wurde in der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe Fahrradstraßen mit folgendem Ergebnis geprüft:

Bei der Georgenstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Vielmehr liegt die Georgenstraße zwischen der ausgeschilderten Radhauptroute Görresstraße - Adalbertstraße und der Radnebenroute Elisabethstraße - Franz-Joseph-Straße. Zudem ist die Georgenstraße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt jedoch nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr.

Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) können Fahrradstraßen in Erschließungsstraßen zudem nur eingesetzt werden, wenn die Belastung durch den motorisierten Verkehr bei bis zu 400 Kfz/h liegt. Nach den uns vorliegenden Verkehrszahlen (Auswertungen der Detektoren der Lichtsignalanlage Georgenstraße/Leopoldstraße und Arcisstraße/Georgenstraße) wird dieses Kriterium in der Georgenstraße im Abschnitt zwischen Leopoldstraße und Kurfürstenstraße sowie im Abschnitt zwischen Nordendstraße und Arcis-

straße in den Spitzenstunden jedoch überschritten.

Nach Abwägung der vorstehenden Ausführungen kann dem BA-Antrag 14-20 / B 05091 des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt, die Georgenstraße zur Fahrradstraße auszuweisen, daher nicht entsprochen werden. Da die Georgenstraße aufgrund des im östlichen Teil hohen Kraftfahrzeugaufkommens nicht auf voller Länge zur Fahrradstraße ausgewiesen werden kann, wird zudem auf die Ausweisung der Georgenstraße begrenzt auf den Abschnitt zwischen Winzererstraße und Arcisstraße - trotz des dortigen relativ hohen Radverkehrsanteils - bewusst verzichtet. Eine Ausweisung zur Fahrradstraße würde nur Sinn machen, wenn damit für den Radverkehr eine durchgehende Ost-West-Verbindung geschaffen werden könnte.

Der BA-Antrag 14-20 / B 05091 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen